



**Fakten  
Argumente  
Hintergründe**

Version 1/ 1. Juli 2008

# Fakt 1

- Mit dem neuen Gesundheitsgesetz hat der Kanton Luzern 2006 die Bewilligungspflicht zur Führung einer Naturheilpraxis abgeschafft.
- Eine Naturheilpraxis kann somit von allen geführt werden, mit oder ohne qualifizierte Ausbildung.

## Fakt 2

- Das nationale Heilmittelgesetz fordert eine kantonale Überprüfung der Ausbildung oder ein eidgenössisches Diplom in Alternativmedizin, damit Naturheilmittel durch NaturheilpraktikerInnen abgegeben werden dürfen.
- Ein eidgenössisches Diplom existiert zur Zeit noch nicht und die kantonale Überprüfung der Ausbildung ist weggefallen. Somit dürfen NaturheilpraktikerInnen im Kanton Luzern keine Naturheilmittel mehr abgeben.

# Die Initiative fordert

## **Rückkehr zum Zustand vor 2006:**

1. Wiedereinführung der kantonalen Berufsausübungs-Bewilligung zur Führung einer naturheilkundlichen Praxis für die drei Methoden
  - ▶ Traditionelle Europäische Naturheilkunde (TEN)
  - ▶ Traditionelle Chinesische Medizin (TCM)
  - ▶ Klassische Homöopathie
2. Wiedererlangung der Berechtigung zur Abgabe von Naturheilmitteln durch NaturheilpraktikerInnen



**Es macht Sinn!**

**Sagen Sie**

**JA!**

**Ja zur Luzerner Naturheilkunde – für Qualität und  
Kompetenz**



**Wir begründen...**

# Das Beste für die Bevölkerung

1. Die Bevölkerung hat ein Anrecht auf qualitativ gute naturheilkundliche Behandlung durch ausgewiesene Fachpersonen.
2. Nur eine qualifizierte Ausbildung gewährleistet ein hohes Niveau bei der Anwendung der Naturheilkunde und die erfolgreiche Behandlung Kranker.

Fortsetzung

## Das Beste für die Bevölkerung

3. Die volle Wirksamkeit der Naturheilkunde kommt erst dann zum Tragen, wenn sie fachmännisch angewendet wird. Dazu braucht es eine fundierte Ausbildung und grosses Fachwissen.
4. Der Staat soll Anforderungskriterien erstellen und durchsetzen, so wie er dies bei den Ärzten tut, um der Bevölkerung eine optimale naturheilkundliche Behandlung zu ermöglichen.



**Weil der Staat  
Verantwortung hat...**

**Sagen Sie**

**JA!**

**Ja zur Luzerner Naturheilkunde – für Qualität und  
Kompetenz**

# Gewissheit für die Bevölkerung

1. Wer eine Naturheilpraxis im Kanton Luzern betritt, muss Gewissheit haben, dass hier ausschliesslich qualifizierte Fachpersonen behandeln.
2. Nur bei der Erfüllung festgesetzter Standards soll im Kanton Luzern eine Berufsausübungs-Bewilligung (Praxisbewilligung) für die Fachrichtungen TEN, TCM und Homöopathie erteilt werden.

Fortsetzung

## **Gewissheit für die Bevölkerung**

3. Nur gut ausgebildete Fachpersonen ermöglichen der Bevölkerung eine qualitativ gute Behandlung mit den Mitteln der Naturheilkunde.

Der Kanton ist darum verpflichtet, im Bereich TEN, TCM und Homöopathie ausschliesslich qualifizierten Fachpersonen die Behandlung von PatientInnen zu erlauben.



**Fordern Sie Gewissheit  
für sich!**

**Sagen Sie**

**JA!**

**Ja zur Luzerner Naturheilkunde – für Qualität und  
Kompetenz**

# Akzeptanz in der Bevölkerung

1. Naturheilkunde hat in der Luzerner Bevölkerung eine grosse Tradition und einen hohen Stellenwert. Über 80 Prozent der LuzernerInnen haben eine Zusatzversicherung für Alternativmedizin.
2. Bevölkerung und Versicherte haben Anrecht auf eine optimale Behandlung mit alternativen Heilmethoden durch qualifizierte Fachpersonen.



**Optimale Behandlung  
für Sie!**

**Sagen Sie**

**JA!**

**Ja zur Luzerner Naturheilkunde – für Qualität und  
Kompetenz**

# Potenzial der Naturheilkunde

1. Die Naturheilkunde behandelt grösstenteils dieselben Krankheiten wie die Schulmedizin. Alternativmedizin ist mehr als das Anwenden traditioneller Hausmittel. In gewissen Gesichtspunkten ist sie der Schulmedizin überlegen, wie z.B. bei der Behandlung chronischer Krankheiten und bei Antibiotika-Resistenzen.
2. Nur in den Händen von Fachkundigen können diese Heilmethoden ihr volles Potenzial entwickeln. In Fachhänden ist Naturheilkunde mehr als Laien-Therapie und hat enorme Möglichkeiten.

Fortsetzung

## Potenzial der Naturheilkunde

3. Die Abschaffung der Berufsausübungs-Bewilligungspflicht für NaturheilpraktikerInnen ist ein Verzicht auf die Nutzung des vollen Potenzials der Naturheilkunde. Damit wird der Bevölkerung der maximal mögliche Heilerfolg vorenthalten.
4. Unsachgemäßes Anwenden von Naturheilkunde beeinträchtigt die Heilerfolge, kann Schaden anrichten und zerstört den guten Ruf der Methoden und der NaturheilpraktikerInnen.



**Fordern Sie das Beste  
für sich!**

**Sagen Sie**

**JA!**

**Ja zur Luzerner Naturheilkunde – für Qualität und  
Kompetenz**

# Abgabe von Naturheilmitteln

1. Fehlt die kantonale Überprüfung der Ausbildung oder das (noch nicht existierende) eidg. Diplom in Alternativmedizin, so bedeutet dies ein Abgabeverbot von Naturheilmitteln. NaturheilpraktikerInnen werden damit zu BeraterInnen ohne Kompetenzen degradiert.
2. NaturheilpraktikerInnen sind bestausgebildete Fachpersonen im Umgang mit Naturheilmitteln und deren Wechselwirkungen. Doch ausgerechnet sie dürfen Naturheilmittel nicht mehr abgeben.

## Fortsetzung 1

# Abgabe von Naturheilmitteln

3. Das Abgabeverbot von Naturheilmitteln für NaturheilpraktikerInnen fordert von den PatientInnen, im Zustand eingeschränkter körperlicher Verfassung, einen unzumutbaren zeitlichen und finanziellen Mehraufwand.
4. Durch das Recht der Ärzte auf Selbstdispensation existieren im Kanton Luzern zu wenig Apotheken, um im ganzen Kanton eine flächendeckende Versorgung mit Naturheilmitteln zu gewährleisten.

## Fortsetzung 2

# Abgabe von Naturheilmitteln

5. Nicht auf Naturheilmittel spezialisierte Apotheken/Drogerien haben nur eine eingeschränkte Auswahl an Naturheilmitteln. Dadurch kann sich der Behandlungsbeginn verzögern und die Behandlung wird erschwert.
6. Anamnese, das Erstellen von Behandlungskonzepten und korrekte Verlaufskontrollen erfordern eine mehrjährige spezifische Ausbildung. Trotzdem ist die Abgabe von Naturheilmitteln NaturheilpraktikerInnen untersagt und bleibt nur Apotheken/Drogerien vorbehalten.



**Lassen Sie sich  
nicht benachteiligen!**

**Sagen Sie**

**JA!**

**Ja zur Luzerner Naturheilkunde – für Qualität und  
Kompetenz**

# *Man glaubte*    **Tatsache ist**

*1. Mit der baldigen  
Einführung eines eidg.  
Diploms in Alternativ-  
medizin brauche es im  
Kanton Luzern keine  
Berufsausübungs-  
Bewilligung  
(Praxisbewilligung)  
mehr.*

- Die Einführung dieses Diploms liegt trotz Engagements der NaturheilpraktikerInnen noch in weiter Ferne, weil sie auf politischem Wege immer wieder verzögert und verhindert wird.
- Eine kantonale Regelung wird auch mit einem eidg. Diplom nötig sein, weil sonst im Kanton Luzern weiterhin Personen ohne dieses Diplom tätig sein können.

## *Man glaubte*      **Tatsache ist**

*2. Der Staat könne nicht für die Qualität der NaturheilpraktikerInnen garantieren, ohne über geeignete Prüfwerkzeuge zu verfügen.*

- Geeignete Prüfwerkzeuge bestehen bereits und werden von anderen Kantonen angewendet wie z.B. Qualitätskontrollen der Berufsverbände, Krankenkassen oder Verbandsprüfungen.

## *Man glaubte*      **Tatsache ist**

*3. Der Kanton könne nicht  
200 naturheilkundliche  
Methoden überprüfen.*

- Es handelt sich nicht um 200 Methoden, sondern um die 3 Fachrichtungen
  - ▶ **TEN** (trad. Europäische Naturheilkunde)
  - ▶ **TCM** (trad. Chinesische Naturheilkunde)
  - ▶ **Homöopathie**

## *Man glaubte*

*4. Andere Kantone würden die Berufsausübungs-Bewilligungspflicht für NaturheilpraktikerInnen auch abschaffen oder gar nicht einführen.*

## Tatsache ist

- Alle Kantone, die ihre Gesetze in den letzten Jahren angepasst haben, kennen eine Bewilligungspflicht.
- In Zürich hat das Kantonsparlament sogar einstimmig für die Einführung der Bewilligungspflicht gestimmt.

## *Man glaubte*      **Tatsache ist**

*5. Eine Kontrolle der  
Ausbildung der  
NaturheilpraktikerInnen  
sei gar nicht nötig.*

- Viele PatientInnen konsultieren anstelle eines Hausarztes eine/n Naturheilkundige/n.

Das Wissen und Können der NaturheilpraktikerInnen muss deshalb ebenso von bester Qualität sein, wie dasjenige von SchulmedizinerInnen.

## *Man glaubte*      **Tatsache ist**

*6. Die Naturheilkunde  
verursache nur Kosten  
und sei nicht wirksam.*

- Gemäss der schweizerischen Gesundheitsbefragung ist das naturheilkundliche Angebot im Kanton Luzern sehr gross und wird überdurchschnittlich hoch genutzt.
- Laut dieser Studie ist die Bevölkerung im Kanton Luzern im Vergleich zu anderen Kantonen gesünder und die Gesundheitskosten sind tiefer.

## *Man glaubte*      **Tatsache ist**

*7. Die Naturheilkunde sei ein verzichtbarer Bestandteil in unserem Gesundheitswesen.*

- Über 80 Prozent aller Krankenkassen-Versicherten haben eine Zusatzversicherung für Naturheilkunde.

Diese Prämienzahler wollen die naturheilkundliche Grundversorgung weiterhin durch gute Qualität gesichert wissen.

## *Man glaubte*      **Tatsache ist**

*8. NaturheilpraktikerInnen könnten die von ihnen verwendeten Heilmittel weiterhin in ihrer Praxis anwenden.*

- NaturheilpraktikerInnen ohne kantonale Privat-Apothekenbewilligung dürfen von den Herstellern gar nicht mit Naturheilmitteln beliefert werden.

Folglich können NaturheilpraktikerInnen diese Mittel auch nicht anwenden.

## *Man glaubte*      **Tatsache ist**

*9. Die Abgabe von  
Naturheilmitteln könne  
nur durch den Bund  
geregelt werden.*

- Gemäss eidg. Heilmittelgesetz (HMG Art. 25, Abs. 5) ist jeder Kanton berechtigt, eine eigene Regelung zur Abgabe von Naturheilmitteln zu erlassen.

Swissmedic hat dazu sogar  
eigens ein Merkblatt auf  
ihrer Homepage publiziert.

## *Man glaubte*      **Tatsache ist**

*10. PatientInnen könnten problemlos über eine Apotheke zu ihrem Naturheilmittel kommen.*

- Durch das Recht der Ärzte zur Selbstdispensation existieren im Kanton Luzern zu wenig Apotheken, um eine flächendeckende Versorgung mit Naturheilmitteln zu gewährleisten.

Zudem ist kaum eine Apotheke in der Lage das breite Sortiment ausreichend abzudecken.

# *Man glaubte* Tatsache ist

*11. Infolge des Binnenmarktgesetzes (freier Zugang zum Markt) könnten trotz einer Bewilligungspflicht schlechter qualifizierte NaturheilpraktikerInnen im Kanton Luzern arbeiten.*

- Die meisten Schweizer Kantone kennen eine Bewilligungspflicht. Sie berufen sich zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen auf Art. 3 Abs. 1 des Binnenmarktgesetzes (Beschränkung des freien Zugangs zum Markt).

Schlechter ausgebildete NaturheilpraktikerInnen dürfen somit in diesen Kantonen nicht praktizieren.



**Aus all diesen Gründen:**

**Sagen Sie**

**JA!**

**Ja zur Luzerner Naturheilkunde – für Qualität und  
Kompetenz**

# Impressum

Redaktion      Rolf Lehner  
                    Renata M. Meile  
                    Martin Schmidlin

Gestaltung      konkret, visuelle Kommunikation, Luzern  
                    Martin Schmidlin

Für Nebenwirkungen fragen Sie Ihren Arzt oder Apotheker.